

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verkäufe. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung von BASF Construction Chemicals España S.L.U. (im Folgenden BASF).

2. Angebot und Annahme

Die Angebote von BASF sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, BASF ein verbindliches Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers und die Annahme von BASF zustande. Weicht die Annahme von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot für BASF.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich auf Grundlage der zum Lieferdatum gültigen Produktspezifikationen von BASF.

Für die Ware identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als natürliche Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

4. Beratung

Soweit BASF Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen, insbesondere im Hinblick auf die Eignung der gelieferten Waren für die vom Käufer beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

5. Preise

5.1. Sollte BASF in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist BASF berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

5.2. Bei Lieferungen und Leistungen in der EU hat der Käufer BASF vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige UST-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt.

Bei nicht-elektronischen Ausfuhranmeldungen bezüglich der Lieferungen und Leistungen aus Spanien in Länder außerhalb der EU, die nicht von BASF durchgeführt oder veranlasst werden, hat der Käufer BASF den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat er zusätzlich die innerhalb Spaniens zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.

6. Lieferstellung

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an BASF innerhalb der dafür im Transportvertrag vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

8.1. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

8.2. Der Käufer versichert, dass er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit BASF (insbesondere bei der Verwendung der Vertragsprodukte und deren Verpackungen) stets in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsnormen (insbesondere unter Beachtung aller steuer- und devisenrechtlichen Bestimmungen) handelt.

9. Zahlungsverzug

9.1. Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

9.2. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist BASF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe eines Betrags zu verlangen, welcher einem Betrag entspricht, der unter Anwendung des höheren Zinssatzes zwischen dem in Spanien bei Eintreten des Zahlungsverzugs geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte und dem von der Europäischen Zentralbank bei deren letzten bedeutenden Finanzierungsoperation vor dem ersten Tag des betreffenden Kalenderhalbjahres angewandten Zinssatz berechnet wurde, zusätzlich acht Prozentpunkten, soweit vertraglich nicht anders vereinbart.

10. Rechte des Käufers bei Fehlern oder Mängeln des Produktes

10.1. Fehler oder Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind BASF unmittelbar innerhalb der vom anwendbaren Gesetz vorgeschriebenen Frist anzuzeigen. Andere Mängel sind BASF innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Fehler und Mängel genau bezeichnen.

10.2. Ist die Ware fehler- oder mangelhaft und hat der Käufer dies BASF gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- BASF hat zunächst das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine fehler- oder mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- BASF behält sich zwei Nacherfüllungsversuche gemäß Ziffer 10.2. a) vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Fehlers oder Mangels gilt Ziffer 11.

10.3. Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware.

Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Fehlers oder Mangels
- für Ansprüche gegen BASF wegen der Fehler- oder Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat
- für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BASF oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder von Erfüllungsgehilfen von BASF beruhen,

- e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BASF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder von Erfüllungsgehilfen von BASF beruhen, und
- f) im Falle des Rückgriffs des Käufers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

11. Haftung

11.1. BASF haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 BASF haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

12. Aufrechnung

Der Käufer kann gegen Ansprüche von BASF nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung und durch schriftliche Vereinbarung mit BASF aufrechnen.

13. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann BASF, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Bereitstellung glaubwürdiger Sicherheiten seitens des Käufers, welche von BASF als solche eingeräumt wurden, abhängig machen.

14. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereichs von BASF liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Sperren, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher BASF die Ware bezieht, reduzieren, so dass BASF seine vertragliche Verpflichtung (unter anteiliger Berücksichtigung anderer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist BASF (i) im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für BASF nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von BASF vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist BASF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer zu jeglichem Schadensersatz berechtigt ist.

15. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz von BASF.

16. Zugang von Erklärungen

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Gerichtsstand von BASF oder – nach Wahl von BASF – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

18. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung, unabhängig davon, ob der Käufer seinen Sitz in einem CISG-Vertragsstaat hat oder nicht. Ergänzend gilt spanisches materielles Recht ohne Rückgriff auf Kollisionsnormen. Für den Abschluss des Vertrags gilt ausschließlich das spanische materielle Recht ohne Rückgriff auf Kollisionsnormen und unter Ausschluss des CISG.

19. Vertragssprache

Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

Fassung: Mai 2014